Entwurf vom 05.10.2026

Dekret über die Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien» (Volksabstimmung)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 125 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);

gestützt auf das Dekret vom 9. September 2022 über die Gültigkeit der Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien»;

gestützt auf das Dekret vom 28. Juni 2023 über die Fristverlängerung für die Volksabstimmung über die Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien»;

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DSAS-93 des Staatsrates vom 5. Oktober 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

[1] Die Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien» wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Sie schlägt vor, die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1) wie folgt zu ändern:

> ***Art. 56a*** *(neu) Materielle Sicherheit – Reduktion der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung*

[1] Der Staat trifft die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Prämien für die gesetzliche Krankenversicherung für die Versicherten erschwinglich sind.

[2] Er gewährt den Versicherten Prämienverbilligungen. Die von den Versicherten zu zahlenden Prämien betragen höchstens 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen..

Art. 2

[1] Der Grosse Rat schliesst sich dieser Initiative nicht an und empfiehlt dem Volk, sie abzulehnen.

[2] Er verbindet diese Empfehlung jedoch mit einem indirekten Gegenvorschlag, und zwar in Form des im Anhang zu diesem Dekret aufgeführten Gesetzes.

Art. 3

[1] Das im Anhang aufgeführte Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht zudem dem fakultativen Finanzreferendum.

[2] Seine Veröffentlichung zur Ausübung des Referendums erfolgt jedoch nur, wenn die Initiative zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

[3] Stimmt das Volk der Initiative zu, wird dieses Gesetz gegenstandslos.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (indirekter Gegenentwurf zur Initiative «Für bezahlbare Prämien»)

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.
Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.

ANHANG 1

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (indirekter Gegenentwurf zur Initiative «Für bezahlbare Prämien»)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **842.1.1**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) in der Fassung nach der Änderung vom 29. September 2023;

gestützt auf die Botschaft 2024-DSAS-93 des Staatsrats vom 5. Oktober 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF 842.1.1 (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), vom 24.11.1995) wird wie folgt geändert:

***Art. 10 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu)*

[1] Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, bei denen die Belastung durch die Richtprämien 10,5 % des verfügbaren Einkommens übersteigt, eine Prämienverbilligung.

[1a] Der Staatsrat setzt die Ausführungsbestimmungen fest.

[1b] Er kann eine Einkommensgrenze festlegen, ab der die Prämienverbilligung gemäss einer progressiven Skala gekürzt wird.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

***Art. 14 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1a** (neu)*

Hilfe an die Versicherten – Berechnungsgrundlage *(Artikelüberschrift geändert)*

[1] Das verfügbare Einkommen wird aufgrund der Kriterien, die sich aus der Veranlagung der letzten Steuerperiode ergeben, oder aufgrund des quellensteuerpflichtigen Einkommens berechnet.

[1a] Keinen Anspruch auf Prämienverbilligungen haben:

a) Personen, deren Vermögen den vom Staatsrat festgesetzten Betrag überschreitet;

b) Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

***Art. 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 1c** (neu), **Abs. 2** (totalrevidiert)*

[1] Die Prämienbelastung entspricht der Summe der Richtprämien der Versicherten, Paare und Familien.

[1a] Die maximale Prämienbelastung beträgt 10,5 % des verfügbaren Einkommens, vorbehaltlich der in Artikel 10 Abs. 1b vorgesehenen progressiven Skala.

[1b] Der Betrag der Prämienverbillligung entspricht der Differenz zwischen der Prämienbelastung und der maximalen Belastung. Der Staatsrat kann einen Betrag festlegen, unterhalb dessen wegen geringfügiger Bedeutung keine Prämienverbilligung gewährt wird.

[1c] Der Betrag der Prämienverbilligung darf den Betrag der effektiven Prämie für die Grundversicherung nicht übersteigen.

[2] Der Staatsrat legt die Referenzprämien für die Berechnung der Verbilligungen fest.

***Art. 21 Abs. 2** (geändert)*

[2] Die AHV-Kasse kann über ein Abrufverfahren bei der Kantonalen Steuerverwaltung die zur Berechnung des verfügbaren Einkommens erforderlichen Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller einholen. Dabei müssen die Vorschriften aus der Gesetzgebung über den Datenschutz eingehalten werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht zudem dem fakultativen Finanzreferendum.

Es stellt den indirekten Gegenentwurf zur Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien» dar, über die gemäss Dekret vom … in einer Volksabstimmung abgestimmt wird.

Nach seiner Annahme bleibt das vorliegende Gesetz so lange ausgesetzt, bis die Initiative zurückgezogen oder einer Volksabstimmung vorgelegt wurde; danach:

> wird es im Hinblick auf die Ausübung des Referendumsrechts veröffentlicht, wenn die Initiative zurückgezogen oder in einer Volksabstimmung abgelehnt wurde;

> wird es hinfällig, wenn die Initiative angenommen wird.

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.